

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester / Grundpraktikum ¹⁾

Zur Durchführung des _ praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹⁾

im Bachelor-/Diplom-/Masterstudiengang¹⁾ _____

– nachfolgend Studiengang genannt –

an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

– nachfolgend Hochschule genannt –

wird zwischen der

_____ Firmen-Nr.: _____
(Firma, Behörde, Einrichtung)

_____ (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, www)

– nachfolgend Ausbildungsstelle genannt –

und dem/der Studierenden¹⁾ _____
(Familienname und Vorname)

geboren am _____ in _____ Matr.Nr. _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

– nachfolgend Studierender/Studierende¹⁾ genannt –

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

oder¹⁾

Ein Grundpraktikum ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Praktikum, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Das Grundpraktikum soll nicht in der Vorlesungszeit abgeleistet werden.

(2) Während des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹⁾ bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum¹⁾ gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere

1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001,
2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007,
4. die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (Praxissemestersatzung – PraSa) vom 19. Oktober 2007
5. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden/die Studierende¹⁾ in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das praktische Studiensemester/ Grundpraktikum¹⁾ des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen; der/die Studierende¹⁾ wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche¹⁾ durchlaufen:

2. dem/der¹⁾ Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den vom/von der¹⁾ Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
5. eine/n Ausbildungsbeauftragte/n zu benennen.

(2) Der/die Studierende¹⁾ verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein/ihr¹⁾ Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der¹⁾ Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.
- (2) Der/die¹⁾ Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ EURO.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte¹⁾

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn / Frau _____

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragten/Beauftragte¹⁾ für die Ausbildung des/der¹⁾ Studierenden. Der/die¹⁾ Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/-in des/der¹⁾ Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 Urlaub/Unterbrechungen der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden¹⁾ ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die Studierende¹⁾ diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag in einem praktischen Studiensemester/Grundpraktikum¹⁾ insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die¹⁾ Studierende muss nachweisen, dass er/sie¹⁾ die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

(2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

**§ 7
Versicherungsschutz**

- (1) Der/die¹⁾ Studierende ist während des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹⁾ im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die¹⁾ Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.²⁾
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat der/die¹⁾ Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

**§ 8
Wirksamkeit des Vertrages**

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierenden/die Studierende¹⁾ einzuholen.

**§ 9
Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die¹⁾ Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen³⁾**

Ort, Datum: _____

Ausbildungsstelle:

Ort, Datum: _____

Studierender/Studierende¹⁾:

Unterschrift, Firmenstempel

Unterschrift

Zustimmung der Hochschule:

Ort, Datum: _____

Hochschule:

Unterschrift

- 1) Nicht Zutreffendes bitte streichen.
- 2) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- 3) Hier können z. B: Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.